

JUGENDORDNUNG

Reit – und Fahrverein Utenbach e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Reit – und Fahrvereins Utenbach e.V. sind alle weiblichen und männlichen junger Menschen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des Reit – und Fahrvereins Utenbach e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Reit – und Fahrvereins Utenbach e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege des sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Reit – und Fahrvereins Utenbach e.V. sind :

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendausschuß

§ 4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Reit- und Fahrvereins Utenbach e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind :

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses und des Kassenberichtes
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Neuwahlen
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme

§ 5

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus :

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und Ihrer Stellvertreterin, die z.Zt. der Wahl volljährig sind;
- ein Beisitzer / innen und ein Jugendsprecher / innen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als Beisitzer / innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampf – bzw. Spielordnung des Fachverbandes Thüringer Reit- und Fahrverband e.V.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen am : 30.05.2005

.....
Unterschrift Jugendwart

.....
Unterschrift Vorsitzender